



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
28. Dezember 2023

Achtundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 16 h)

Fragen der makroökonomischen Politik: Förderung einer inklusiven und wirksamen internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen bei den Vereinten Nationen

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 22. Dezember 2023

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/78/459/Add.8, Ziff. 12)]

78/230. Förderung einer inklusiven und wirksamen internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen bei den Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

erneut darauf hinweisend, dass die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen dringend und wichtig ist, um sie sowohl in verfahrensbezogener als auch in inhaltlicher Hinsicht vollständig inklusiv und wirksamer zu gestalten, damit die Regierungen bei der Mobilisierung von Entwicklungsfinanzierung besser zusammenarbeiten können, unter anderem durch die Bekämpfung illegaler Finanzströme, die Wiedererlangung und Rückgabe gestohlener Vermögenswerte, die Förderung finanzieller Integrität für eine nachhaltige Entwicklung und die Verbesserung der öffentlichen Institutionen,

in Anbetracht der zerstörerischen Wirkung aggressiver Steuerumgehung und -hinterziehung auf das Vertrauen, den sozialen Pakt, die finanzielle Integrität, die Rechtsstaatlichkeit und die nachhaltige Entwicklung und ihrer Folgen für die Ärmsten und Schutzbedürftigsten,

in Bekräftigung ihrer Resolution [69/313](#) vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, in der die Mitgliedstaaten sich auf eine Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen verpflichteten und den Ländern nahelegten, entsprechend ihren nationalen Kapazitäten und Gegebenheiten zusammenzuarbeiten, um die Transparenz zu stärken und geeignete politische Maßnahmen zu beschließen, wie die Verpflichtung multinationaler Unternehmen zur Offenlegung von Informationen an die Steuerbehörden eines jeden Landes, in dem sie tätig sind, die Gewährleistung des Zugangs der zuständigen Behörden zu Informationen über das wirtschaftliche Eigentum und die schrittweise Automatisierung des Austauschs von Steuerinformationen zwischen den Steuerbehörden, soweit angezeigt, wobei die



Entwicklungsländer, vor allem die am wenigsten entwickelten Länder, bei Bedarf Unterstützung erhalten, und in der sie betonten, dass die Anstrengungen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen in ihrem Ansatz und in ihrer Reichweite universell sein und den unterschiedlichen Bedürfnissen und Kapazitäten aller Länder, insbesondere der Länder in besonderen Situationen, umfassend Rechnung tragen sollten,

unter Hinweis auf ihre Resolution [77/244](#) vom 30. Dezember 2022, in der sie beschloss, am Amtssitz der Vereinten Nationen zwischenstaatliche Erörterungen über die Möglichkeiten zur Stärkung der Inklusivität und Wirksamkeit der internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen aufzunehmen und dazu weitere Optionen zu prüfen, einschließlich der möglichen Erarbeitung eines Rahmens oder Instruments für die internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen, der beziehungsweise das durch einen zwischenstaatlichen Prozess der Vereinten Nationen ausgearbeitet und angenommen wird, wobei bestehende internationale und multilaterale Vereinbarungen umfassend zu berücksichtigen sind,

in der Erkenntnis, dass die Stärkung der Legitimität, Stabilität, Belastbarkeit und Fairness der internationalen Steuerregeln im gemeinsamen Interesse aller maßgeblichen Interessenträger der Steuersysteme liegt und eine Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen erfordert, und zwar indem die Rechtsgrundlage für eine im inhaltlichen und verfahrensbezogenen Sinne vollständig inklusive und wirksamere internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen geschaffen wird, wobei der Wert kohärenter und konsequenter internationaler Steuerregeln gebührend zu berücksichtigen und die Steuerhoheit der einzelnen Mitgliedstaaten zu achten ist,

anerkennend, dass die Achtung der Steuerhoheit eine internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen voraussetzt, die allen Ländern die Möglichkeit gibt, sich von Rechts wegen und ohne Vorbedingungen an der Ausarbeitung der Regeln zu beteiligen und diese entsprechend ihren Bedürfnissen und Präferenzen anzupassen und umzusetzen,

sowie anerkennend, dass eine inklusive und wirksame Beteiligung an der internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen bedeutet, die Verfahren so zu gestalten, dass sie den unterschiedlichen Bedürfnissen, Prioritäten und Kapazitäten aller Länder Rechnung tragen, um ihnen einen konstruktiven Beitrag zu den Normsetzungsprozessen ohne ungebührende Beschränkungen zu ermöglichen, und sie dabei zu unterstützen, auch indem ihnen die Möglichkeit gegeben wird, sich an der Festlegung der Agenda, den Erörterungen und der Entscheidungsfindung zu beteiligen, je nach Präferenz entweder direkt oder über Ländergruppen,

ferner anerkennend, dass Inklusivität bei der internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen auch den Aufbau von Kapazitäten und die Unterstützung der Entwicklungsländer einschließt, damit sie sich wirksam und auf gerechte Weise am gesamten Spektrum der internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen beteiligen können, und dabei nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Anstrengungen zum Aufbau von Kapazitäten den Bedürfnissen und Prioritäten der Entwicklungsländer in vollem Umfang Rechnung tragen sollen,

anerkennend, dass die Festlegung der Agenda ein wichtiger prozeduraler Aspekt ist, da die Art und Weise, wie steuerliche Herausforderungen, die ein kollektives Vorgehen erfordern, ermittelt und dargestellt werden, häufig den Umfang und die Art der Reaktion auf diese Herausforderungen sowie die Rangfolge ihrer Bewältigung bestimmt,

betonend, dass eine vollständig inklusive und wirksame internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen gut etablierte und transparente Entscheidungsstrukturen und klare und transparente Regeln erfordert, um sicherzustellen, dass alle Beteiligten auf prozeduraler Ebene gleichgestellt und gleichermaßen in der Lage sind, konstruktiv an der Entscheidungsfindung mitzuwirken, sowie klare und kohärente multilaterale Regeln, um Ländern und Unternehmen zu helfen und Möglichkeiten zur Steuervermeidung vorzubeugen,

aner kennend, dass ein inklusives und wirksames internationales System der Zusammenarbeit in Steuerfragen robuste Verfahren zur wirksamen Verhütung und Beilegung von Steuerstreitigkeiten erfordert, und eingedenk der Tatsache, dass Entwicklungsländer nur über begrenzte Mittel für kostspielige internationale Streitbeilegungsverfahren verfügen,

sowie aner kennend, wie wichtig Steuern für die Überwindung der Finanzierungslücke bei der nachhaltigen Entwicklung sind, wofür auf allen Ebenen wie der internationalen, regionalen und nationalen Ebene und an vielen Fronten Maßnahmen erforderlich sind, einschließlich der Körperschaftssteuer, der Einkommenssteuer, der Verbrauchssteuern wie der Mehrwertsteuer, gestärkten und digitalisierten Steuerverwaltungen und einer wirksamen Besteuerung von Rohstoffen,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die internationalen Steuerregeln als Bestandteil einer grundlegenden Überholung der internationalen Finanzarchitektur den Bedürfnissen, Prioritäten und Kapazitäten aller Länder Rechnung tragen und die Funktionsweise moderner Märkte und Geschäftstätigkeiten angemessen berücksichtigen müssen,

sowie nachdrücklich darauf hinweisend, dass ein zwischenstaatlicher Prozess der Vereinten Nationen zur Gestaltung und Festlegung von Steuernormen und -regeln unter voller Berücksichtigung bestehender multilateraler und internationaler Regelungen die vorhandenen Stärken nutzen und Defizite und Schwachstellen bei den derzeitigen Anstrengungen und Regelungen zur internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen angehen würde,

feststellend, dass ihre Resolution [69/313](#) die Mitgliedstaaten auch dazu verpflichtet, daran zu arbeiten, ihre Steuersysteme gerechter, transparenter, effizienter und wirksamer zu machen,

in Anerkennung der Notwendigkeit, dass alle Länder zusammenarbeiten, um die Steuerhinterziehung sowie die Gewinnverkürzung und -verlagerung zu Steuerzwecken zu beseitigen und dafür zu sorgen, dass alle Steuerpflichtigen, insbesondere multinationale und transnationale Unternehmen, in den Ländern, in denen Wirtschaftstätigkeit und Wertschöpfung stattfinden und Einnahmen entstehen, Steuern entrichten, im Einklang mit den nationalen und internationalen Rechtsvorschriften und Grundsätzen,

feststellend, dass die Umsetzung der Aktionsagenda von Addis Abeba und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung durch die zusätzliche Mobilisierung einheimischer Ressourcen weiter unterstützt werden kann,

sowie Kenntnis nehmend von der Arbeit des Sachverständigenausschusses für internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen und der Sondertagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 2023 über internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen,

ferner Kenntnis nehmend von der Arbeit des Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting (Inklusiver Rahmen gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung), der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der Gruppe der 20 getragen wird, und der daran anschließenden laufenden Arbeit an der Zwei-Säulen-Lösung und darauf hinweisend, dass sie die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Steuervermeidung und der Verbesserung der Kohärenz der internationalen Steuervorschriften erleichtert,

Kenntnis nehmend von der Umsetzung des Standards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen im Rahmen des von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung erarbeiteten gemeinsamen Berichtsstandards sowie von der Rolle des Globalen Forums für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken,

sowie Kenntnis nehmend von den Bemühungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung um die Erarbeitung von Leitlinien zur Mehrwertsteuer im Kontext des elektronischen Geschäftsverkehrs und der bilateralen und multilateralen Programme für fachliche Hilfe, die den Ländern zur Unterstützung der Umsetzung dieser Leitlinien zur Verfügung gestellt werden,

ferner darauf hinweisend, dass nach Einschätzung von Fachleuten eine Erhöhung des Verhältnisses der Steuern zum Bruttoinlandsprodukt durch eine Kombination aus einer Reform des Steuersystems und dem Aufbau institutioneller Kapazitäten auch für Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen und Schwellenländer möglich sein dürfte,

unter Hinweis auf die Arbeit der Plattform für die Zusammenarbeit in Steuersachen, die darauf zielt, die Zusammenarbeit und Koordinierung in Steuerfragen zwischen den Vereinten Nationen, dem Internationalen Währungsfonds, der Weltbankgruppe und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zu verstärken,

Kenntnis nehmend von der Arbeit und der Zusammenarbeit zwischen dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Rahmen der gemeinsamen Programme „Steuerprüfer ohne Grenzen“ und betonend, dass verstärkt vergleichbare Bemühungen unternommen werden sollten,

in Anerkennung der Zusage der Staats- und Regierungsoberhäupter der Gruppe der 20 auf ihrem Gipfeltreffen am 9. und 10. September 2023 in Neu-Delhi, die Zusammenarbeit im Hinblick auf ein weltweit gerechtes, nachhaltiges und modernes internationales Steuersystem, das den Anforderungen des einundzwanzigsten Jahrhunderts genügt, fortzusetzen, und zur Kenntnis nehmend, dass die Afrikanische Union der Gruppe der 20 während des Gipfels als ständiges Mitglied beigetreten ist,

Kenntnis nehmend von der Arbeit der Addis-Steuerinitiative bei der Förderung kollektiver Maßnahmen, um die Entwicklungsländer verstärkt dazu zu befähigen, bekannte Lücken in der Entwicklungsfinanzierung zu schließen,

sowie Kenntnis nehmend von der Arbeit, die die Afrikanische Union in Zusammenarbeit mit anderen panafrikanischen Institutionen bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung illegaler Finanzströme leistet, einschließlich des Beschlusses der Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer sechsdreißigsten ordentlichen Tagung am 18. und 19. Februar 2023 in Addis Abeba, illegale Finanzströme einzudämmen, die Afrika erhebliche finanzielle Mittel entziehen, welche andernfalls für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung eingesetzt werden könnten,

Kenntnis nehmend von der kürzlich erfolgten Gründung der Regionalen Plattform für Zusammenarbeit in Steuerfragen in Lateinamerika und der Karibik mit dem Ziel, zur gemeinsamen Suche nach Lösungen für die wichtigsten fiskalischen Herausforderungen der Entwicklungsländer beizutragen und eine gerechte Steuerpolitik zu gewährleisten, die dem Wachstum, dem Abbau von Ungleichheiten und der Finanzierung der Ziele für nachhaltige Entwicklung förderlich ist,

unter Hinweis auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten gemäß der Aktionsagenda von Addis Abeba, verstärkte Anstrengungen zur erheblichen Verringerung der illegalen Finanzströme bis 2030 zu unternehmen, mit dem Ziel, sie letztendlich zu beseitigen, und zu diesem Zweck insbesondere die Steuerhinterziehung und die Korruption mittels strengerer innerstaatlicher Vorschriften und verstärkter internationaler Zusammenarbeit zu bekämpfen,

sich erneut verpflichtend, die Kapazitäten der Verwaltung der öffentlichen Einnahmen zu stärken, und die internationale Gemeinschaft auffordernd, die Unterstützung für den ent-

sprechenden technologischen, institutionellen und personellen Kapazitätsaufbau in den Ländern zu verstärken und zu sondieren, inwieweit Digitalisierung die Effizienz der Steuersysteme optimieren kann,

unter Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über die Förderung einer inklusiven und wirksamen internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen bei den Vereinten Nationen¹,

1. *unterstreicht*, dass ein Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über die internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen erarbeitet werden muss, um die internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen zu stärken und sie vollständig inklusiv und wirksamer zu gestalten;

2. *anerkennt*, dass die Erarbeitung eines Rahmenübereinkommens auch dazu beitragen wird, die Umsetzung der Aktionsagenda von Addis Abeba zur Entwicklungsfinanzierung und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu beschleunigen;

3. *beschließt*, einen von den Mitgliedstaaten geführten, offenen zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschuss einzurichten, der das Mandat für ein Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen ausarbeiten soll;

4. *beschließt außerdem*, dass der zwischenstaatliche Ad-hoc-Ausschuss innerhalb des verfügbaren Zeitrahmens für jeweils bis zu 15 Arbeitstage in New York zusammentritt, dass internationale Organisationen und die Zivilgesellschaft gemäß der gängigen Praxis dazu beitragen und dass der Ausschuss seine Organisationstagung so bald wie möglich abhält, um seine Arbeit bis August 2024 abzuschließen;

5. *beschließt ferner*, dass das Präsidium des zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschusses aus höchstens 20 Mitgliedern bestehen und sich aus einem oder einer Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und einem Berichterstatter oder einer Berichterstatterin zusammensetzen soll, die auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Vertretung und unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter gewählt werden, wobei jede der fünf regionalen Gruppen gleichmäßig vertreten ist;

6. *ersucht* den zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschuss, bei der Ausarbeitung des Entwurfs des Mandats des Rahmenübereinkommens:

a) die Bedürfnisse, Prioritäten und Kapazitäten aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, zu berücksichtigen;

b) eine ganzheitliche, nachhaltige Entwicklungsperspektive einzunehmen, die Wechselwirkungen mit anderen wichtigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Politikbereichen berücksichtigt;

c) zu berücksichtigen, dass das internationale Steuersystem flexibel und resilient genug sein muss, um im Zuge der Weiterentwicklung von Technologien und Geschäftsmodellen sowie der Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen gerechte Ergebnisse zu gewährleisten;

d) die Arbeit anderer einschlägiger Foren, mögliche Synergien und die vorhandenen Instrumente, Stärken, Fachkenntnisse und Komplementaritäten zu berücksichtigen, die in den zahlreichen an der Zusammenarbeit in Steuerfragen beteiligten Einrichtungen auf internationaler, regionaler und lokaler Ebene zur Verfügung stehen;

¹ [A/78/235](#).

e) in Erwägung zu ziehen, während der Ausarbeitung des Rahmenübereinkommens gleichzeitig erste Protokolle zu bestimmten vorrangigen Themen, wie Maßnahmen gegen illegale Finanzströme im Zusammenhang mit Steuern und die Besteuerung von Einkünften aus der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in einer zunehmend digitalisierten und globalisierten Wirtschaft, zu erstellen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Mittel zur Unterstützung der Arbeit des zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschusses bereitzustellen;

8. *ersucht* den zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer neunundsiebzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der den Entwurf des Mandats für ein Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen enthält;

9. *beschließt*, den Bericht des zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschusses auf ihrer neunundsiebzigsten Tagung zu behandeln und den Unterpunkt „Förderung einer inklusiven und wirksamen internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen bei den Vereinten Nationen“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

50. (wiederaufgenommene) Plenarsitzung
22. Dezember 2023